



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

47. Jahrgang

Wesel, 22. Juni 2022

Nr. 29

S. 1 - 11

Inhaltsverzeichnis

- **Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 01.07.2022** **2**

- **Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 01.10.2022** **6**

- **Satzung vom 15.06.2022 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 07.10.1999** **10**

Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 01.07.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) i.V.m. § 4 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV NW S. 247) hat der Kreistag des Kreises Wesel in der Sitzung am **09.06.2022** folgende Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) beschlossen:

I.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Wesel zugelassenen Taxis gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Wesel. Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der/Die Fahrzeugführer/in hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen.
- (3) Krankentransporte und die Beförderung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen sowie von Schulkindern unterliegen nicht diesem Tarif, sofern für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 2

Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen.

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu entrichten - für Großraumtaxi gilt abweichend § 4 -:
 - a) Montag bis Samstag von 6.00 Uhr – 23.00 Uhr

Grundgebühr	5,70 €
darin enthalten ist eine Anfangswartezeit von 11,84 Sek. bzw. eine Wegstrecke von	38,46 m
für die weitere Fahrtstrecke 0,10 EUR je	38,46 m = 2,60 €/km

- b) Montag bis Samstag von 23.00 Uhr – 6.00 Uhr (Nachtтарif)
sowie an Sonn- und Feiertagen
Grundgebühr 5,70 €
darin enthalten ist eine Anfangswartezeit
von **11,84** Sek. bzw. eine Wegstrecke von **35,71 m**
für die weitere Fahrstrecke 0,10 €/je **35,71 m = 2,80 €/km**
- (2) Für die Anfahrt zum/zur Besteller/in ist innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes eine Anfahrtsgebühr nicht zu erheben.
- (3) Bei Bestellung von und nach außerhalb ist die Bestellgebühr ab Gemeindegrenze des Betriebssitzes des Unternehmens durch Inbetriebnahme des Fahrpreisanzeigers zu berechnen.
- (4) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist nach beendeter Fahrt das Fahrzeug sofort aus dem Verkehr zu ziehen.
- (5) Bei gestörtem Fahrpreisanzeiger sind die Sätze gem. Ziffer 1a) und 1b) je Besetzkilometer zu berechnen.
- (6) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden; Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind vor ihrer Einführung dem Landrat des Kreises Wesel -Fachdienst Straßenverkehr- zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Durch Rechtsvorschrift sind für Beförderungen bestimmte Schutzmaßnahmen (beispielsweise das Tragen von OP-Masken, Verwendung von Desinfektionsmitteln, o.ä.) einzuhalten, die einen außergewöhnlichen Aufwand darstellen. Die **Grundgebühr** in § 2 Abs. 1 a) und b) beträgt für diesen Zeitraum **5,70 €**. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

§ 3 Wartezeiten

- (1) a) Wartezeiten werden bis einschließlich der 5. Minute mit 0,10 €/je **11,84** Sekunden = **30,40 €/Stunde** berechnet.
- b) Wartezeiten ab der 6. Minute werden mit 0,10 €/je **5,94** Sekunden = **60,60 €/Stunde** berechnet.
- (2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des/der Benutzers/Benutzerin oder aus verkehrlichen, nicht von dem/der Taxifahrer/in zu vertretenden Gründen.
- (3) Der/Die Fahrer/in eines Taxis ist nicht verpflichtet länger als 15 Minuten zu warten.

§ 4 Zuschläge

Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen in einem Großraumtaxi - Taxi mit mehr als vier Fahrgastplätzen- wird ein Zuschlag von **7,20 €** erhoben.

Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger der Großraumtaxis angezeigt werden. Er kann manuell oder automatisch geschaltet werden. Bei einer automatischen Schaltung muss die manuelle Schaltung ausgeschossen sein.

§ 5 Rücktritt vom Fahrauftrag

Kommt aus Gründen, die der/die Besteller/in zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung und Bereitstellung des Taxis nicht zur Durchführung, so ist die doppelte Grundgebühr zu berechnen.

§ 6 Quittung

Der/Die Taxifahrer/in ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis unter Angabe der Anschrift des Unternehmers, der Fahrtstrecke, des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer des Taxis zu erteilen.

§ 7 Mitführen des Tarifes

Dieser Tarif ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen den Taxitarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 9 Übergangsbestimmung

Die Fahrpreisanzeiger der Taxis sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum **31.08.2022** entsprechend umzurüsten und zu eichen.

Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxis, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem vom **01.10.2021** gültigen Taxitarif zu berechnen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01.07.2022** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom **01.10.2021** außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) wird hiermit § 5 Abs. 6 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 09.06.2022

gez. Brohl

Landrat

Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 01.10.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) i.V.m. § 4 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV NW S. 247) hat der Kreistag des Kreises Wesel in der Sitzung am **09.06.2022** folgende Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) beschlossen:

I.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Wesel zugelassenen Taxis gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Wesel. Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der/Die Fahrzeugführer/in hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen.
- (3) Krankentransporte und die Beförderung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen sowie von Schulkindern unterliegen nicht diesem Tarif, sofern für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 2

Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen.

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu entrichten - für Großraumtaxis gilt abweichend § 4 -:

a) Montag bis Samstag von 6.00 Uhr – 23.00 Uhr	
Grundgebühr	5,90 €
darin enthalten ist eine Anfangswartezeit	
von 10,88 Sek. bzw. eine Wegstrecke von	37,04 m
für die weitere Fahrtstrecke 0,10 EUR je	37,04 m = 2,70 €/km

- b) Montag bis Samstag von 23.00 Uhr – 6.00 Uhr (Nachtтарif)
sowie an Sonn- und Feiertagen
Grundgebühr **5,90 €**
darin enthalten ist eine Anfangswartezeit
von **10,88** Sek. bzw. eine Wegstrecke von **33,33 m**
für die weitere Fahrstrecke 0,10 €/je **33,33 m = 3,00 €/km**
- (2) Für die Anfahrt zum/zur Besteller/in ist innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes eine Anfahrtsgebühr nicht zu erheben.
- (3) Bei Bestellung von und nach außerhalb ist die Bestellgebühr ab Gemeindegrenze des Betriebssitzes des Unternehmens durch Inbetriebnahme des Fahrpreisanzeigers zu berechnen.
- (4) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist nach beendeter Fahrt das Fahrzeug sofort aus dem Verkehr zu ziehen.
- (5) Bei gestörtem Fahrpreisanzeiger sind die Sätze gem. Ziffer 1a) und 1b) je Besetzkilometer zu berechnen.
- (6) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden; Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind vor ihrer Einführung dem Landrat des Kreises Wesel -Fachdienst Straßenverkehr- zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Durch Rechtsvorschrift sind für Beförderungen bestimmte Schutzmaßnahmen (beispielsweise das Tragen von OP-Masken, Verwendung von Desinfektionsmitteln, o.ä.) einzuhalten, die einen außergewöhnlichen Aufwand darstellen. Die **Grundgebühr** in § 2 Abs. 1 a) und b) beträgt für diesen Zeitraum **5,90 €** Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

§ 3 Wartezeiten

- (1) a) Wartezeiten werden bis einschließlich der 5. Minute mit 0,10 €/je
11,32 Sekunden = **31,80 €** Stunde berechnet.
- b) Wartezeiten ab der 6. Minute werden mit 0,10 €/je **5,68** Sekunden
= **63,40 €** Stunde berechnet.
- (2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des/der Benutzers/Benutzerin oder aus verkehrlichen, nicht von dem/der Taxifahrer/in zu vertretenden Gründen.
- (3) Der/Die Fahrer/in eines Taxis ist nicht verpflichtet länger als 15 Minuten zu warten.

§ 4 Zuschläge

Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen in einem Großraumtaxi - Taxi mit mehr als vier Fahrgastplätzen- wird ein Zuschlag von **7,20 €** erhoben.

Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger der Großraumtaxis angezeigt werden. Er kann manuell oder automatisch geschaltet werden. Bei einer automatischen Schaltung muss die manuelle Schaltung ausgeschlossen sein.

§ 5 Rücktritt vom Fahrauftrag

Kommt aus Gründen, die der/die Besteller/in zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung und Bereitstellung des Taxis nicht zur Durchführung, so ist die doppelte Grundgebühr zu berechnen.

§ 6 Quittung

Der/Die Taxifahrer/in ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis unter Angabe der Anschrift des Unternehmers, der Fahrtstrecke, des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer des Taxis zu erteilen.

§ 7 Mitführen des Tarifes

Dieser Tarif ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen den Taxitarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 9 Übergangsbestimmung

Die Fahrpreisanzeiger der Taxis sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum **30.09.2022** entsprechend umzurüsten und zu eichen.

Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxis, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem vom **01.07.2022** gültigen Taxitarif zu berechnen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01.10.2022** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom **01.07.2022** außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) wird hiermit § 5 Abs. 6 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 09.06.2022

gez. Brohl
Landrat

Satzung vom 15.06.2022 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 07.10.1999

Der Kreistag des Kreises Wesel hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916) geänderten Fassung am 09.06.2022 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 07.10.1999,
zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2021

Artikel 1

In § 9 Abs. 7 entfällt die Untergliederung mit den Buchstaben a) bis d) einschließlich des jeweiligen Textes. Stattdessen erhält § 9 Abs. 7 folgende Fassung:

Dienstreisen des Landrates / der Landrätin, der stellv. Landräte / Landrätinnen, der Kreistagsmitglieder sowie der sachkundigen Bürger/-innen gelten als generell durch den Kreistag genehmigt, soweit die Dienstreise zur Wahrnehmung der üblichen Dienstgeschäfte bzw. im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erforderlich ist und sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Das gleiche gilt für den genannten Personenkreis und unter den gleichen Voraussetzungen für Auslandsdienstreisen bis zu einer Dauer von 5 Werktagen; jede dieser Auslandsdienstreisen ist jedoch dem Landrat / der Landrätin vorab in geeigneter Form anzuzeigen. Bei längeren Auslandsdienstreisen (mehr als 5 Werktage) ist eine Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

Artikel 2

In § 12 wird Abs. 4 ergänzt:

(4) Entscheidungen über einen Antrag nach § 23 Abs. 2 KrO zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens trifft der Kreisausschuss.

Artikel 3

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten im Kreisgebiet wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 15.06.2022

gez. Brohl
Landrat